Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3504

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfall

- Drucksache 1704 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schüttler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1704 — in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle" anzunehmen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter	Schüttler
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3561

Entwurf eines Gesetzes

zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der Sozialversicherung im Krankheitsfalle des Arbeiters

§ 1

Grundsatz

(1) Ist ein Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit), ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und neunzig vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts (§ 2). Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 der Reichsversicherungsordnung) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Den Zuschuß hat der Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gewährt.

§ 2

Nettoarbeitsentgelt

Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt, das der Arbeiter erhalten haben würde, wenn er während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hätte.

§ 3

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß gemäß § 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter sein Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Gründen, so erlischt der Anspruch des Arbeiters nach § 1 mit diesem Zeitpunkt.

§ 4

Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen

Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, sich auf den ihm nach § 1 zustehenden Zuschuß solche Beträge anrechnen zu lassen, die ihm für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung zukommen, es sei denn, die Beiträge zu dieser Versicherung trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Heimarbeit

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. Mai 1951 (HAG) — Bundesgesetzbl. I S. 191) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf einen Betrag von 2 vom Hundert des an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c HAG bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind.

(2) Der jeweilige Betrag ist mit dem Arbeitsentgelt auszuzahlen und gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.

(3) Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge zu verstehen. Für die Feststellung des reinen Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen in dem Entgeltbeleg maßgebend.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche der von dem Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen zahlt der Auftraggeber dem Zwischenmeister, wenn dieser den in Heimarbeit Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt ist, den Betrag von 2 vom Hundert des an ihn ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Zwischenmeisterzuschlag.

(5) Auf den in diesem Paragraphen vorgesehenen Betrag finden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) entsprechende Anwendung.

§ 6

Abdingbarkeit

Die Vorschriften dieses Abschnitts können nicht zuungunsten des Arbeiters oder der in § 5 genannten Personen abgedungen werden.

§ 7

Sonstige Vorschriften über die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung

§ 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt I S. 164) bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung

§ 8

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 182 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankengeld in Höhe von fünfzig vom Hundert des Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld um zehn vom Hundert des Grundlohns und für einen Versicherten mit Angehörigen, die er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, um Zuschläge in Höhe von drei vom Hundert des Grundlohns für jeden Angehörigen. Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlägen darf fünfundsiebzig vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Das Krankengeld wird vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt, vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an jedoch dann, wenn diese länger als zwei Wochen dauert oder auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht. Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten

Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld."

2. § 186 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so ist daneben ein Hausgeld zu zahlen; es beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes. Hat der Versicherte bisher einen Angehörigen oder mehrere Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, so beträgt das Hausgeld beim Vorhandensein eines Angehörigen sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert des Krankengeldes und erhöht sich für jeden weiteren Angehörigen um zehn vom Hundert des Krankengeldes. Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen. Es kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes übersteigt."

3. § 189 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als Arbeitsentgelt."

4. § 191 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann das Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an durch Zuschläge erhöhen."

5. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194

Die Satzung kann das Hausgeld bis auf achtzig vom Hundert des Krankengeldes erhöhen. Die Erhöhung kann an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Versicherte mit besonderen Verpflichtungen belastet ist."

6. In § 195 a Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Krankengeldes" durch die Worte „von fünfzig vom Hundert des Grundlohns" ersetzt.

7. In § 195 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „des halben Krankengeldes" durch die Worte „von fünfundzwanzig vom Hundert des Grundlohns" ersetzt.

8. § 195 a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die in § 165 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten werden die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Leistungen nach dem gleichen Grundlohn berechnet, der für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist."

9. In § 205 a Abs. 4 werden die Worte „die Hälfte des Krankengeldes" durch die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert des Grundlohns" ersetzt.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. § 11 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets S. 99),
2. Nummer 3 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 425).